

Erste Änderung des Verwarnungsgeld- und Bußgeldkataloges für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Landesfischereirecht*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 24. Juni 2021 – VI 560a –

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Der Verwarnungsgeld- und Bußgeldkatalog für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Landesfischereirecht vom 4. Juni 2008 (AmtsBl. M-V S. 641) wird wie folgt geändert:

1. Teil A wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach der Angabe „(GVOBl. M-V S. 153)“ ein Komma und die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist,“ eingefügt.

- b) In Nummer 4.4 Satz 2 werden die Wörter „der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) geändert wurde“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 25 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 934) geändert worden ist“ ersetzt.

2. Teil B wird wie folgt gefasst:

„B Besonderer Teil

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

Nr.	Angewandte Vorschrift	Ordnungswidrigkeit	Verwarnungsgeld in Euro	Bußgeld in Euro
1	Landesfischereigesetz vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist–			
1.1	§ 26 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 Satz 1	keine oder nicht rechtzeitige Anzeige des Abschlusses oder der Änderung eines Fischereipachtvertrages		50 bis 500
1.2	§ 26 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 6	Ausübung der Fischerei, ohne die vom Fischereiberechtigten ausgestellte Fischereierlaubnis mit sich zu führen - Fischerei mit der Handangel oder der Köderfischsenke (Verwarnungsgeld bei Nachweis des Besitzes des gültigen Dokumentes) - Fischerei mit Fanggeräten außer der Handangel oder der Köderfischsenke	10	200 500 bis 5 000
1.3	§ 26 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 Satz 1	Ausübung der Fischerei ohne Fischereischein und ohne von der Fischereischeinpflicht befreit zu sein		200
1.4	§ 26 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3	Ausübung der Fischerei ohne Mitsichführen des Fischereischeins (Verwarnungsgeld bei Nachweis des Besitzes des gültigen Dokumentes)	10	
1.5	§ 26 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs. 7 Satz 2	Angeln ohne Mitsichführen des Nachweises der Schwerbehinderung oder des amtsärztlichen Attests (Verwarnungsgeld bei Nachweis des Besitzes des gültigen Dokumentes)	10	
1.6	§ 26 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 2	Ausübung der Fischerei ohne den Nachweis der Entrichtung der Fischereiabgabe	20	200
1.7	§ 26 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1	unberechtigte Fischereiausübung mit anderen Fanggeräten als Handangel oder Köderfischsenke		500 bis 5 000

* Ändert VV vom 4. Juni 2008; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 793 - 3

1.8	§ 26 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	Mitführen oder Anwenden von Schusswaffen, Speeren, Harpunen, Schlingen, künstlichen Ködern mit feststehendem Mehrfachhaken oder anderen verletzenden Geräten mit Ausnahme von Angelhaken	1 000 bis 10 000
1.9	§ 26 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Mitführen oder Anwenden von Sprengstoff oder ähnlich wirkenden Stoffen	1 000 bis 10 000
1.10	§ 26 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	Mitführen oder Anwenden von betäubenden Mitteln oder Methoden mit Ausnahme der erlaubten Elektrofischerei	1 000 bis 10 000
1.11	§ 26 Abs. 1 Nr. 12 i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4	Mitführen oder Anwenden von Mitteln oder Verfahren, die geeignet sind, Fische zu vergiften	1 000 bis 10 000
1.12	§ 26 Abs. 1 Nr. 13 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	a) Durchführung einer Wettfischveranstaltung b) Teilnahme an einer Wettfischveranstaltung	5 000 500
1.13	§ 26 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	Verwenden lebender Köderfische (nach Einstellung des Strafermittlungsverfahrens)	100 bis 500
1.14	§ 26 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 12 Abs. 3 Satz 1	Aussetzen von Fischen zum Zwecke des Wiederangelns ohne Gewährleistung einer artgerechten Haltung	500 bis 5 000
1.15	§ 26 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. § 14 Abs. 1	fehlerhafte oder irreführende Kennzeichnung ausgebrachter Fanggeräte	100 bis 500
1.16	§ 26 Abs. 1 Nr. 17 i.V.m. § 14 Abs. 2 Satz 1	fehlerhafte oder irreführende Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen oder Fischbehältern in Küstengewässern	100 bis 500
1.17	§ 26 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 19 Satz 1	Nichtverhindern des Eindringens von Fischen in Anlagen der Wasserentnahme, Wasserregulierung oder Wasserkraftnutzung durch geeignete Vorrichtungen nach dem neuesten Stand der Technik	10 000 bis 50 000
1.18	§ 26 Abs. 1 Nr. 21 i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 1	erhebliche Beeinträchtigung des Fischwechsels durch Vorrichtungen nach § 19	500 bis 5 000
1.19	§ 26 Abs. 1 Nr. 22 i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 2	Versperren von Gewässern über die Hälfte ihrer Breite durch Errichten von Vorrichtungen nach § 19	500 bis 5 000
1.20	§ 26 Abs. 1 Nr. 23 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 1	Fischweg nicht angelegt, nicht unterhalten oder nicht ganzjährig offen und betriebsfähig gehalten	1 000 bis 10 000
1.21	§ 26 Abs. 1 Nr. 24 i.V.m. § 21 Abs. 1	Ablassen von Gewässern ohne rechtzeitige Mitteilung an die Fischereiberechtigten	500 bis 5 000
1.22	§ 26 Abs. 1 Nr. 25 i.V.m. § 25 Abs. 2 Nr. 1	Hinderung eines Fischereiaufsehers am Betreten von Grundstücken oder Grundstücksteilen, auch wenn diese eingefriedet sind	500 bis 5 000
1.23	§ 26 Abs. 1 Nr. 27 i.V.m. § 25 Abs. 3 Nr. 1	Fischereierlaubnis oder Fischereischein auf Verlangen nicht ausgehändigt	200
1.24	§ 26 Abs. 1 Nr. 28 i.V.m. § 25 Abs. 3 Nr. 2	mitgeführtes Fanggerät, mitgeführtes Fischereizubehör, mitgeführte Fischbehälter oder gefangene Fische auf Verlangen nicht vorgelegt	500 bis 5 000
1.25	§ 26 Abs. 1 Nr. 29 i.V.m. § 25 Abs. 3 Nr. 3	Verweigerung der Angabe der Personalien	500
1.26	§ 26 Abs. 1 Nr. 29a i.V.m. § 25 Abs. 3 Nr. 4	nicht unverzügliches Anhalten des Fahrzeuges, Einholen der Fanggeräte, An-Bord-Lassen der Fischereiaufseher oder Anlaufen eines bestimmten Ortes	500 bis 5 000
1.27	§ 26 Abs. 1 Nr. 30 i.V.m. § 25 Abs. 4 Satz 1	Anordnung zur Sicherstellung von Fischereischein, Fischereierlaubnis, gefangenen Fischen, Fanggerät oder Fischereizubehör nicht Folge geleistet	500
1.28	§ 26 Abs. 1 Nr. 31 i.V.m. § 25 Abs. 4 Satz 2	Anordnung des Fischereiaufsehers (Platzverweis) nicht befolgt	100 bis 1 000

2	Binnenfischereiverordnung vom 15. August 2005 (GVOBl. M-V S. 423), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 59) geändert worden ist			
2.1	§ 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3a Abs. 1	gewerblicher Fang oder Erstvermarktung von Aal ohne behördliche Genehmigung		250 bis 1 000
2.2	§ 12 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3a Abs. 2 Satz 1 § 3a Abs. 2 Satz 3	gewerbliche Aalfischerei mit einem Fischereifahrzeug, welches nicht bei der Fischereibehörde registriert ist Nichtanbringen des amtlichen Fischereikennzeichens in der erforderlichen Größe, der vorgeschriebenen Farbe oder an der vorgegebenen Stelle am Fischereifahrzeug	15	250 bis 1 000 100
2.3	§ 12 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 3a Abs. 3	nicht unverzügliches Mitteilen von Änderungen des Betriebssitzes, der Eigentums- und Besitzverhältnisse am Fischereifahrzeug, der Nutzung oder der Länge des Fischereifahrzeugs		100
2.4	§ 12 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 3a Abs. 4	Nichtentfernen von Fischereikennzeichen oder Nichtrückgabe der Bescheinigung über die Erteilung des Fischereikennzeichens an die obere Fischereibehörde	15	200
2.5	§ 12 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 6 Abs. 1	kein unverzügliches Zurücksetzen untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische (die Bemessung soll nach dem fünffachen Wert des unzulässig gefangenen Fisches erfolgen)	10 bis 55	250 bis 2 000
2.6	§ 12 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 6 Abs. 2	Besitz geschützter oder untermaßiger Fische ohne Nachweis über deren legale Herkunft		250 bis 2 000
2.7	§ 12 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 6 Abs. 3	kein Wechseln des Fangplatzes oder der Fangmethode trotz regelmäßig auftretender Beifänge		250 bis 2 000
2.8	§ 12 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 7	Ausübung des Fischfanges in den Fischwegen oder den unmittelbar angrenzenden Gewässerstrecken von 100 Metern	50	500 bis 5 000
2.9	§ 12 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 9	Fischen mit verbotenen Fanggeräten	50	250 bis 2 000
2.10	§ 12 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 10 Abs. 3	keine, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage der Jahresfischereistatistik	15	100 bis 1 000
3	Küstenfischereiverordnung vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Januar 2020 (GVOBl. M-V S. 6) geändert worden ist			
3.1	§ 25 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3a	gewerblicher Fang oder Erstvermarktung von Aal ohne behördliche Genehmigung		250 bis 1 000
3.2	§ 25 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1	Behandlung untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische - nicht unverzüglich in Freiheit zurückgesetzt (die Bemessung soll nach dem fünffachen Wert des unzulässig gefangenen Fisches erfolgen) - Nichtbeachtung der gebotenen Sorgfalt beim Zurücksetzen	10 bis 55	250 bis 2 000
3.3	§ 25 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 6 Abs. 2	Besitzen, Hältern, Verarbeiten, Anbieten oder Verkaufen von geschützten oder untermaßigen Fischen ohne Nachweis für den legalen Fang		250 bis 2 000
3.4	§ 25 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1	Fangmethode nicht geändert oder keine Fanggeräte mit größerer Maschenöffnung verwendet, wenn das Gewicht der unzulässig gefangenen Fische 10 Prozent des Gesamtfanggewichtes übersteigt		250 bis 2 000
3.5	§ 25 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 2	Anlandung eines Beifanges von Fischarten, für die eine geringere Mindestmaschenöffnung vorgeschrieben ist, mit einem Anteil von mehr als 10 Prozent des Gesamtfanggewichtes		250 bis 2 000

3.6	§ 25 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs. 3	Handlung gegen eine Bestimmung der Allgemeinverfügung zur zeitlich oder räumlich begrenzten Ausübung der Fischerei oder zur Beschaffenheit der Fanggeräte		250 bis 2 000
3.7	§ 25 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 8	Gewinnung von Wattwürmern mit anderen Verfahren als im Handverfahren		200 bis 1 000
3.8	§ 25 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 9 Nr. 1	Fischereiausübung nicht nur für den Eigenbedarf		250 bis 2 000
3.9	§ 25 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 9 Nr. 2	Einsatz von mehr als drei Handangeln und einer Köderfischsenke je Erlaubnisscheininhaber (je Handangel), keine ständige Beaufsichtigung der ausgelegten Fanggeräte	20 25	100 100
3.10	§ 25 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 9 Nr. 3	Fangbegrenzungen nicht eingehalten oder Fang unzulässig gelagert oder angelandet		250 bis 2 000
3.11	§ 25 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 9 Nr. 4	Angeln mit mehr als sechs Anbissstellen je Handangel verwendet	20	100
3.12	§ 25 Abs. 1 Nr. 12 i.V.m. § 9 Nr. 5	Nichteinhalten des Mindestabstandes zu anderen Fanggeräten außer der Handangel oder der Köderfischsenke	20	100
3.13	§ 25 Abs. 1 Nr. 12a i.V.m. § 9 Nr. 6	Angeln vom nicht verankerten Boot aus in den bezeichneten Gebieten oder beim Driftangeln keinen Treibanker verwendet	50	100 bis 200
3.14	§ 25 Abs. 1 Nr. 12b i.V.m. § 9 Nr. 7	verbotswidriges Schleppangeln in den bestimmten Gebieten		500
3.15	§ 25 Abs. 1 Nr. 13 i.V.m. § 10 Abs. 1	Fischerei mit Schleppnetzen oder anderem aktiven Fanggerät innerhalb der 3-Seemeilen-Zone		20 000
3.16	§ 25 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. § 10 Abs. 2	Köderfischfang mit Waden oder Schleppnetzen und der Gebrauch von Dredgen oder von Schleppnetzen mit Hilfe der Windenergie (Segel) ohne Erlaubnis der oberen Fischereibehörde		10 000
3.17	§ 25 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 10 Abs. 3	Fischereiausübung unter Verwendung anderer als nach § 10 Abs. 3 zugelassener Fanggeräte oder außerhalb der angegebenen Zeiten oder entgegen der angegebenen Maschinenleistung		10 000
3.18	§ 25 Abs. 1 Nr. 16 und 17 i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2	Fischereiausübung in den in Abs. 1 genannten Fischschonbezirken und Fischereiausübung in den in Abs. 2 genannten Fischschonbezirken innerhalb der angegebenen Zeit		500 bis 5 000
3.19	§ 25 Abs. 1 Nr. 18 i.V.m. § 11 Abs. 4	Fischereiausübung in dem genannten Gebiet innerhalb der angegebenen Zeit mit Schleppnetzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 105 mm		2 000
3.20	§ 25 Abs. 1 Nr. 19 i.V.m. § 11 Abs. 5	Fischereiausübung im Fischschonbezirk mit den dort genannten Fanggeräten, Nichteinhaltung des festgelegten Mindestabstands		500 bis 5 000
3.21	§ 25 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 11 Abs. 6	Fischereiausübung in dem ausgewiesenen Bereich des Salzhaffs zu der ausgewiesenen Zeit		500 bis 5 000
3.22	§ 25 Abs. 1 Nr. 20a i.V.m. § 11 Abs. 7	Fischereiausübung mit Aalkörben oder Langleinen in dem ausgewiesenen Gebiet zwischen Ummanz und Rügen zu der angegebenen Zeit		500 bis 5 000
3.23	§ 25 Abs. 1 Nr. 21 i.V.m. § 12 Abs. 1	Fischereiausübung in den angegebenen Laichschonbezirken in der verbotenen Zeit		500 bis 5 000

3.24	§ 25 Abs. 1 Nr. 21a i.V.m. § 12 Abs. 2	Werbung oder Beseitigung von Wasserpflanzen in Laichschonbezirken, Einbringen oder Entnehmen von Sediment, Eingriffe oder Einleiten von Stoffen in die Laichschonbezirke ohne Zustimmung der Fischereibehörde		1 000 bis 5 000
3.25	§ 25 Abs. 1 Nr. 22 i.V.m. § 13	Zu widerhandlung gegen eine Allgemeinverfügung zum Schutz der Fische im Winterlager	50	500
3.26	§ 25 Abs. 1 Nr. 24 i.V.m. § 15 Abs. 1	Verwendung von Stellnetzen, Schleppnetzen, Fischfallen, Reusen oder Aalkörben mit unzulässiger Maschenöffnung		1 000 bis 5 000
3.27	§ 25 Abs. 1 Nr. 25 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1	Verwendung verbotener Fanggeräte		250 bis 2 000
3.28	§ 25 Abs. 1 Nr. 26 i.V.m. § 16 Abs. 2	Ausübung der Schleppnetzfisherei auf Aal		5 000
3.29	§ 25 Abs. 1 Nr. 27 i.V.m. § 17 Abs. 2	Überschreiten der festgelegten Anzahl von Fanggeräten oder Verwendung zu anderen Zwecken als Eigenbedarf		250 bis 2 000
3.30	§ 25 Abs. 1 Nr. 27a i.V.m. § 17 Abs. 4	Überschreiten der festgelegten Anzahl von Fanggeräten		500 bis 5 000
3.31	§ 25 Abs. 1 Nr. 28 und 29 i.V.m. § 18 Abs. 1 und 2	Aufstellen von Reusen ohne Genehmigung, abweichend von der Genehmigung oder entgegen den Festlegungen		250 bis 2 000
3.32	§ 25 Abs. 1 Nr. 30 i.V.m. § 18 Abs. 3	Reusenpfähle oder Verankerungen von Schwimmreusen nach Beendigung der Fangsaison nicht unverzüglich entfernt, abgebrochene Pfähle oder abgerissene Anker nicht spätestens zusammen mit den Fanggeräten entfernt oder, sofern dies nicht möglich ist, die Stelle nicht durch eine Boje gekennzeichnet und die dort genannten Behörden nicht umgehend informiert	25	100
3.33	§ 25 Abs. 1 Nr. 31 i.V.m. § 20 Abs. 1 bis 3	Abstände zu anderen Fanggeräten nicht eingehalten	25	200
3.34	§ 25 Abs. 1 Nr. 32 i.V.m. § 20 Abs. 4	kein Ausweichen mit beweglichem Fanggerät gegenüber stehendem Fanggerät		500
3.35	§ 25 Abs. 1 Nr. 33 i.V.m. § 20 Abs. 5	keine deutlich sichtbare Kennzeichnung von Eislöchern	25	100
3.36	§ 25 Abs. 1 Nr. 34 i.V.m. § 20 Abs. 6	Vorschriften zur Kontrolle oder zum Bewirtschaften der Fanggeräte und Fischbehälter nicht eingehalten		200 bis 500
3.37	§ 25 Abs. 1 Nr. 35 bis 36a i.V.m. § 20 Abs. 7 bis 9	Ausübung der dort genannten Fischerei unter Nichteinhaltung des Mindestabstandes		100
3.38	§ 25 Abs. 1 Nr. 37 i.V.m. § 21	Fischen oder Anlanden mit Schleppnetzen zu anderen Zwecken als dem unmittelbaren menschlichen Verzehr		20.000
3.39	§ 25 Abs. 1 Nr. 38 i.V.m. § 22 Abs. 1	Fischereifahrzeug nicht registrieren lassen		5 000
3.40	§ 25 Abs. 1 Nr. 39 i.V.m. § 22 Abs. 4	Verstoß gegen die vorgegebene Ausführung von Fischereikennzeichen	20	100
3.41	§ 25 Abs. 1 Nr. 40 i.V.m. § 22 Abs. 5	Fischereikennzeichen nicht an dem Fahrzeug angebracht, für das es erteilt wurde oder Fischereikennzeichen verändert, beseitigt oder unleserlich		500
3.42	§ 25 Abs. 1 Nr. 41 i.V.m. § 22 Abs. 6	nicht ordnungsgemäßes Entfernen von Fischereikennzeichen oder Nichtrückgabe der Bescheinigung über die Erteilung des Fischereikennzeichens an die obere Fischereibehörde	20	200
3.43	§ 25 Abs. 1 Nr. 42 i.V.m. § 22 Abs. 7	nicht unverzügliches Mitteilen von Änderungen		100
3.44	§ 25 Abs. 1 Nr. 43 i.V.m. § 23 Abs. 1 und 2	Fanggeräte nicht in der vorgeschriebenen Art und im vorgeschriebenen Umfang gekennzeichnet	15	200

3.45	§ 25 Abs. 1 Nr. 44 i.V.m. § 23 Abs. 3	an den Bojen der Endflaggen der Fanggeräte das Fischereikennzeichen oder die Registriernummer des dazugehörigen Fahrzeugs nicht angebracht oder das Aufstellen von Fischbehältern oder Fischgehegen der oberen Fischereibehörde nicht angezeigt	15	200
3.46	§ 25 Abs. 1 Nr. 45 i.V.m. § 23 Abs. 4	Scheerbretter nicht mit dem Fischereikennzeichen des dazugehörigen Fahrzeugs versehen		200
3.47	§ 25 Abs. 1 Nr. 46 i.V.m. § 23 Abs. 5	Gegenstände oder Fanggeräte nicht in der vorgeschriebenen Art und im vorgeschriebenen Umfang gekennzeichnet	15	200
3.48	§ 25 Abs. 1 Nr. 47 i.V.m. § 23 Abs. 6	Nichtanbringen der vorgeschriebenen Tafel oder auf dieser nicht das Fischereikennzeichen des dazugehörigen Fahrzeugs aufgebracht	15	200
3.49	§ 25 Abs. 1 Nr. 48 i.V.m. § 23 Abs. 7	Geräte kennzeichnen ohne Fanggeräte ausgebracht	15	100
3.50	§ 25 Abs. 1 Nr. 49 i.V.m. § 24	keine, nicht rechtzeitige oder unvollständige Abgabe der Fischereistatistik	15	50 bis 250
4	Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft vom 7. August 2007 (GVOBl. M-V S. 313), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 378) geändert worden ist			
4.1	§ 5 Nr. 1 i.V.m. § 1 Nr. 1	Ausübung der Fischerei mit aktiven Fanggeräten		500 bis 2 500
4.2	§ 5 Nr. 1 i.V.m. § 1 Nr. 2	Ausübung der Fischerei in einem Gebiet mit Befahrensverbot	50	300 bis 1 000
4.3	§ 5 Nr. 1 i.V.m. § 1 Nr. 3	Ausübung der Fischerei im benannten Fischereibeizirk durch Personen, die in diesem Gebiet nicht fünf Jahre als Erwerbsfischer tätig gewesen sind		500 bis 2 500
4.4	§ 5 Nr. 1 i.V.m. § 1 Nr. 4	Anlegen von Muschelkulturen oder Betreiben der gewerblichen Muschel- oder Wattwurmwerbung		500 bis 2 500
4.5	§ 5 Nr. 1 i.V.m. § 1 Nr. 5	Durchführung von Angelfahrten zu gewerblichen Zwecken ohne Genehmigung		500
4.6	§ 5 Nr. 2 Buchstabe a i.V.m. § 2 Abs. 1	Ausübung der Fischerei oder das Haltern von Fischen ohne Genehmigung in der Schutzzone 1		500 bis 5 000
4.7	§ 5 Nr. 2 Buchstabe b i.V.m. § 2 Abs. 2	Durchführung folgender Handlungen ohne Genehmigung: - Errichtung oder Betrieb stationärer Einrichtungen zur Aufzucht von Fischen - Besatzmaßnahmen - Ausübung der Fischerei mit der Besteckzeese		500 bis 2 500
5	Vorschriften zur Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen			
5.1	Fischetikettierungsgesetz vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2980), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1736) geändert worden ist			
5.1.1	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1	Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung		500
5.1.2	§ 8 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 5 Abs. 3	die dort genannten Maßnahmen nicht geduldet oder bei der Besichtigung nicht mitgewirkt oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt		500
5.2	Fischetikettierungsverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3363), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. November 2015 (BGBl. I S. 1926) geändert worden ist			

5.2.1	§ 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1	den verlangten Beleg nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt		100
5.2.2	§ 6 Abs. 2 i.V.m. Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a, b oder d oder Buchstabe c i.V.m. Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013	ein dort genanntes Erzeugnis mit fehlerhafter Kennzeichnung zum Verkauf angeboten (je Erzeugnis)		50
6	Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit von Fischereierzeugnissen			
6.1	Seefischerei-Bußgeldverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1355), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2018 (BGBl. I S. 196) geändert worden ist			
6.1.1	§ 24 Abs. 1 Nr. 17 i.V.m. § 18 Abs. 2 Nr. 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes und Artikel 58 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009	ein dort genanntes Los nach dem Erstverkauf zusammengefasst oder aufgeteilt (ohne, dass es rückverfolgt werden kann)		200
6.1.2	§ 24 Abs. 2 Nr. 11 i.V.m. § 18 Abs. 2 Nr. 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes und Artikel 58 Absatz 4 Satz 2 Verordnung (EG) Nr. 1224/2009	als Marktteilnehmer einer zur Identifizierung erforderliche Information (den Behörden) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt		100 bis 1 000
6.1.3	§ 28 Abs. 1 Nr. 17 i.V.m. § 18 Abs. 2 Nr. 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes und Artikel 67 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011	Herkunft jedes Loses nicht, nicht richtig oder nicht vollständig identifizierbar oder zurückverfolgbar		200
6.1.4	§ 28 Abs. 2 Nr. 18 i.V.m. § 18 Abs. 2 Nr. 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes und Artikel 67 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011	Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (dem Abnehmer) geliefert		200
6.1.5	§ 28 Abs. 2 Nr. 19 i.V.m. § 18 Abs. 2 Nr. 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes und Artikel 67 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011	Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (für den Abnehmer) aktualisiert		200
6.2	Seefischereiverordnung vom 18. Juli 1989 (BGBl. I S. 1485), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. April 2019 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist			
6.2.1	§ 22 Abs. 1 Nr. 12 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 1	Nichtsicherstellen, dass die Seefischereierzeugnisse zu Losen gepackt sind		200
6.2.2	§ 22 Abs. 1 Nr. 13 i.V.m. § 18 Abs. 2 Satz 1	Nichtsicherstellen, dass alle Angaben zum Los (nach Artikel 58 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 1224/2009) soweit möglich zum Zeitpunkt des Erstverkaufs vorliegen		200
6.2.3	§ 22 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. § 18 Abs. 2 Satz 3	Angaben nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer verfügbar gehalten, nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt oder nicht oder nicht rechtzeitig zugänglich gemacht		200

6.2.4	§ 22 Abs. 2 Nr. 14 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3	Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt		200
6.2.5	§ 22 Abs. 2 Nr. 15 i.V.m. § 18 Abs. 2 Satz 2	Nichtsicherstellen, dass eine Losidentifizierungsnummer spätestens zum Zeitpunkt des Erstverkaufs am Los angebracht ist		200
6.2.6	§ 22 Abs. 2 Nr. 16 i.V.m. § 18 Abs. 3 Nr. 1	Nichtsicherstellen, dass ein Los mit einer Losidentifizierungsnummer gekennzeichnet ist		200
6.2.7	§ 22 Abs. 2 Nr. 17 i.V.m. § 18 Abs. 3 Nr. 2	eine Losidentifizierungsnummer nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer verfügbar gehalten, nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt oder nicht oder nicht rechtzeitig zugänglich gemacht		200
6.2.8	§ 22 Abs. 2 Nr. 18 i.V.m. § 18 Abs. 3 Nr. 3	Nichtsicherstellen, dass sich die Angaben zum Los (nach Artikel 58 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 1224/2009) an einer der dort genannten Stellen befinden		200
6.2.9	§ 22 Abs. 2 Nr. 19 i.V.m. § 18 Abs. 3 Nr. 4	die dort genannten Angaben zu einem Los nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer verfügbar gehalten, nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt oder nicht oder nicht rechtzeitig zugänglich gemacht		100 bis 1 000
6.2.10	§ 22 Abs. 2 Nr. 20 i.V.m. § 18 Abs. 5 Satz 1	die Informationen zu einem Seefischereierzeugnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig für den Verbraucher unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar gehalten		100 bis 1 000“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2021 S. 302